

Aktenzeichen: 2 AZN 64/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 8. März 1984

- 2 AZN 64/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 14. April 1983

Rheine

- 1 Ca 1327/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 3. November 1983

Hamm

- 10 Sa 1166/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 64/84

10 Sa 1166/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Sickert und Ramdohr beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. November 1983 - 10 Sa 1166/83 - wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist zwar zulässig, weil sie formal ausreichend begründet worden ist. Sie ist aber unbegründet, weil die von der Klägerin dargelegte Divergenz sachlich nicht vorliegt.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November



1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Die hiernach für eine auf Divergenz gestützte Beschwerde erforderlichen Voraussetzungen sind zwar formal, nicht aber sachlich erfüllt.

a) Nach dem Vortrag der Klägerin beruht das anzufechtende Urteil auf folgendem Rechtssatz: "Aus einem prozentual bezifferten Umsatzrückgang ergibt sich die betriebliche Notwendigkeit zur Reduzierung von Personal, das diesem Rückgang in der Relation entspricht." Darin sieht die Beschwerdeführerin eine Divergenz zu den vom Bundesarbeitsgericht in den Urteilen vom 7. Dezember 1978, 24. Oktober 1979 und 17. Oktober 1980 (- 2 AZR 155/77 -, - 2 AZR 940/77 - und - 7 AZR 675/78 -, AP Nr. 6, 8 und 10 zu § 1



KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung) aufgestellten Grundsätzen, nach denen ein dringendes betriebliches Erfordernis zur Kündigung vom Arbeitgeber nicht allein mit einem Umsatzrückgang begründet werden kann. Der Arbeitgeber muß vielmehr im einzelnen darlegen, ob sich unmittelbar durch den Umsatzrückgang oder durch eine Rationalisierungsmaßnahme der Arbeitsanfall und der Bedarf an Arbeitskräften verringert hat, und wie sich die betriebliche Veränderung auf den Arbeitsplatz des gekündigten Arbeitnehmers auswirkt.

b) Der von der Klägerin aus dem anzufechtenden Urteil abgeleitete Rechtssatz könnte eine Divergenz begründen, wenn man ihn dahin auslegt, das Landesarbeitsgericht habe damit zum Ausdruck bringen wollen, ein Umsatzrückgang führe entgegen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts stets zu der betrieblichen Notwendigkeit, das Personal (wegen zwangsläufigen Rückgangs des Arbeitsanfalls) entsprechend zu reduzieren. Das trifft jedoch nicht zu, weil die Klägerin die Begründung des Landesarbeitsgerichts nicht wörtlich, sondern nur verkürzt wiedergegeben hat und nur dadurch der Eindruck entsteht, das Berufungsgericht habe keine auf den Vortrag des beklagten Arbeitgebers abgestellte, fallbezogene Schlüssigkeitsprüfung vorgenommen, sondern einen allgemeinen Grundsatz aufstellen wollen. Tatsächlich hat das Landesarbeitsgericht zunächst auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Kündigung wegen Umsatzrückganges verwiesen und dazu unter Prüfung des Vortrages des Beklagten ausgeführt, er habe als wesentlichen Gesichtspunkt für die betriebsbedingte Kündigung bereits in der Klagebeantwortung vorge-



tragen, im Jahre 1982 sei der Umsatz gegenüber dem Jahre 1981 um 22,5 % zurückgegangen. Daraus ergebe sich die betriebliche Notwendigkeit zur Reduzierung von Personal, die diesem Rückgang in der Relation entspreche. Das ergäbe sich insbesondere nach dem Vortrag in der Berufungsinstanz, soweit dort konkret für die Abteilung Keramik, die "der Arbeitsplatz" der Klägerin i.S. der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei, ein Umsatzrückgang von 14,5 % angegeben werde. Wie sich daraus ergibt, hat das Landesarbeitsgericht nicht auf eine vermeintliche Erfahrungsregel abgestellt, wonach ein Umsatzrückgang ohne weiteres eine entsprechende Verringerung des Arbeitsanfalles und des Bedarfs an Arbeitskräften zur Folge hat. Diese Kausalkette hat es vielmehr konkret dem Vortrag des Beklagten entnommen.

c) Aber selbst dann, wenn das Berufungsgericht den von der Klägerin angenommenen Rechtsgrundsatz aufgestellt hätte, wären die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht gegeben, weil das anzufechtende Urteil jedenfalls nicht auf einer solchen Divergenz beruht. Der Vortrag des Beklagten zu den Auswirkungen des Umsatzrückganges ist vom Landesarbeitsgericht in der Begründung nur unvollständig erwähnt und gewürdigt worden. Tatsächlich entspricht sein Vortrag jedoch den Anforderungen, die das Bundesarbeitsgericht in den angezogenen Entscheidungen an die Darlegung eines betriebsbedingten Grundes wegen eines Umsatzrückganges gestellt hat. In der Berufungsbegründung hat der Beklagte vorgetragen, der Umsatzrückgang habe die Notwendigkeit des Abbaus von Personal und die Einführung von Kurzarbeitszeiten erforderlich gemacht. Der verminderte Arbeits-



anfall habe nicht zu Umsetzungen von einer zur anderen Abteilung geführt, weil in keiner Abteilung eine volle Auslastung der vorhandenen Mitarbeiter mehr gegeben sei und die Mitarbeiter so spezialisiert seien, daß sie nicht ohne längere Zusatzausbildung in einer anderen Abteilung eingesetzt werden könnten. Durch den Arbeitsrückgang sei jeder Techniker in der Abteilung Keramik direkt betroffen und zwar in der Weise, daß keiner im letzten halben Jahr durchschnittlich mit Arbeit ausgelastet gewesen sei. Im Schriftsatz vom 14. September 1983 hat der Beklagte weiter behauptet, um die völlige Unterbeschäftigung der Klägerin in der Keramikabteilung aufzuheben, sei die Klägerin in die Kunststoffabteilung versetzt worden. Die Klägerin habe zusammen mit einer Mitarbeiterin zuletzt nur noch kleine private Arbeiten durchgeführt. Mit diesem Vortrag hat der Beklagte seine Darlegungslast für die Auswirkungen des Umsatzrückganges auf die Beschäftigung der Klägerin erfüllt.

3. Da schon die Hauptbegründung des anzufechtenden Urteils nicht auf einer Divergenz beruht, kann es dahingestellt bleiben, ob die weiteren Hilfsbegründungen entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin geeignet sind, das anzufechtende Urteil selbständig zu tragen.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Sickert

Ramdohr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

